

# Hundesteuerverordnung der Gemeinde ISCHGL

Der Gemeinderat der Gemeinde Ischgl hat mit Beschluss vom 08.11.2011 auf Grund des § 15 Abs. 3 Z. 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 - FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, in der jeweils geltenden Fassung, sowie des § 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes - HundeStG, LGBl. Nr. 3/1980, in der jeweils geltenden Fassung, folgende Hundesteuerverordnung erlassen:

## **§ 1 Steuerpflicht**

(1) Wer in der Gemeinde Ischgl einen (oder mehrere) über drei Monate alten Hund hält, hat eine jährliche Hundesteuer zu entrichten. Der Nachweis, dass ein Hund das steuerpflichtige Alter noch nicht erreicht hat, obliegt dem Hundehalter.

(2) Als Halter eines in einem Haushalt oder in einem Betrieb gehaltenen Hundes gilt der Haushaltsvorstand bzw. der Betriebsinhaber. Als Hundehaltung gilt auch die vorübergehende Aufnahme eines Hundes in Pflege oder auf Probe.

## **§ 2 Höhe der Steuer**

Die Höhe der Steuer wird jährlich vom Gemeinderat festgesetzt und beträgt derzeit jährlich EUR 85,-- pro gehaltenem Hund.

## **§ 3 Steuerbefreiung**

Die Halter eines der nachfolgend taxativ aufgezählten Hunde sind von der Entrichtung der Hundesteuer befreit:

1.
  - voll ausgebildeter und einsatzbereiter Lawinenhund
  - Wachhunde
  - Blindenhund
  - Hund, der zur Ausübung eines Berufes oder Erwerbes benötigt wird
2. Die Ausbildung eines Hundes ist durch entsprechende Prüfungszeugnisse nachzuweisen.

## **§ 4 Entstehen und Wegfall des Abgabeananspruches**

(1) Der Abgabeananspruch entsteht mit dem Beginn des Kalenderjahres.

(2) Treten für das Entstehen bzw. den Wegfall des Abgabeananspruches maßgebliche Umstände während des Jahres ein, so wird die Steuer aliquot vorgeschrieben, wobei Teile von Monaten unberücksichtigt bleiben.

## **§ 5 Melde- und Auskunftspflicht**

Der Halter eines Hundes hat die für das Entstehen der Steuerpflicht und den Wegfall der Steuerpflicht maßgeblichen Umstände binnen einer Woche der Gemeinde zu melden.

## **§ 6 Strafbestimmungen, Verfahrensbestimmungen**

(1) Übertretungen der Hundesteuerordnung werden als Verwaltungsübertretungen nach den Bestimmungen des Tiroler Abgabengesetzes – TAbgG, in der jeweils gültigen Fassung, geahndet.

(2) Im Übrigen gelten für das Verfahren die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO, in Verbindung mit dem TAbgG.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Hundesteuerverordnung außer Kraft.

Gemeinde Ischgl, am 08.11.2011

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister  
Werner Kurz

Angeschlagen am: 09.11.2011

Abgenommen am: